



BGH hält Fonds-Kostenklausel in Allgemeinen und Besonderen Anlage- bedingungen für unwirksam

INHALTSVERZEICHNIS

ANLEGERKLAGE GEGEN ENTNAHME DER KVG

BGH: VERGÜTUNGS-
INTERVALLE UND
BERECHNUNGS-
METHODEN UNKLAR

FOLGEN FÜR
FONDSANBIETER
UNGEWISS

KONTAKT

Mit Urteil vom 05.10.2023 (Az. BGH III ZR 216/22) erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) marktübliche Klauseln aus Anlagebedingungen, die unter anderem die Entnahme einer „Kostenpauschale in Höhe von 1,5 % p. a.“ aus einem Sondervermögen in Form eines Organismus für gemeinsame Wertanlagen („OGAW“) durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) vorsahen, für unwirksam, weil sie für den Anleger nicht klar und verständlich seien und daher unangemessen benachteiligten. Die angegriffenen Klauseln beruhten teilweise auf den mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Mustern des deutschen Fondsverbands BVI. Das Urteil betrifft daher potenziell eine Vielzahl der in Deutschland tätigen Fondsanbieter, die diese oder ähnliche Klauseln zumindest teilweise in ihrer Praxis verwendet haben. Das Urteil hat jedoch auch Bedeutung für ausländische Fondsanbieter, die ihre Produkte in Deutschland vermarkten. Neben der Unsicherheit, welche Kosten dem Fonds bei der Unwirksamkeit einer Kostenklausel künftig belastet werden können bestehen Rechtsrisiken für die in der Vergangenheit belasteten Kosten.

Anlegerklage gegen Entnahme der KVG

Dem Urteil zugrunde lag die Klage eines Anlegers gegen die KVG eines OGAW-Investmentfonds. Er forderte darin die Rückzahlung von Vertriebsentgelten, die die KVG unter anderem zur Bezahlung von Bestandsprovisionen aus dem Fondsvermögen entnommen hatte. Die KVG stützte sich dabei auf eine Klausel aus ihren „Besonderen Anlagebedingungen“, wonach die sie aus dem OGAW-Sondervermögen „(...) eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,5 % p. a. des OGAW-Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „AABen“) (...)“ erhalten. Mit dieser sogenannten „All-in-One“-Pauschale sollten weiterhin sämtliche Vergütungen und Aufwendungen der KVG wie das Fondsmanagement, Administration, Vertriebskosten oder Service Fees abgegolten sein.





INHALTSVERZEICHNIS

ANLEGERKLAGE GEGEN
ENTNAHME DER KVGBGH: VERGÜTUNGS-
INTERVALLE UND
BERECHNUNGS-
METHODEN UNKLARFOLGEN FÜR
FONDSANBIETER
UNGEWISS

KONTAKT

Für die Berechnung der *täglichen Kostenpauschale* als Bemessungsgrundlage werden nach der Verweisklausel § 18 der „AABen“ „*die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt*“. Diese Ermittlung erfolge „*börsentäglich*“, jedoch könne seitens der KVG und der Verwahrstelle „*an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Werts*“ abgesehen werden.

BGH: Vergütungsintervalle und Berechnungsmethoden unklar

Der BGH bemängelte u.a., dass aus den Klauseln für einen aufmerksamen Anleger nicht eindeutig hervorgehe, in welchen Zeitintervallen die KVG entsprechende Vergütung erhalten solle und wie diese im Einzelnen zu berechnen sei. Sie seien daher nach § 307 Abs. 1 S. 1, 2 BGB unwirksam.

Die Klauseln machten zudem nicht hinreichend deutlich, wie die Vergütung an Tagen berechnet werden solle, die keine Börsentage seien. Es sei unklar, ob für die jährliche Berechnung auf einem Durchschnittswert oder auf einen Stichtag, etwa einen Börsen- oder Nichtbörsentag, abgestellt werde. Zudem nenne die Entnahmeklausel den „*Inventarwert*“ als relevante Größe, ohne jedoch klar zu definieren, was darunter zu verstehen war. Der Begriff bliebe auch unklar, weil in § 18 der „AABen“ auf die lediglich mit dem relativierenden Zusatz „*vgl.*“ verwiesen werde, der abweichende Begriff „*Nettoinventarwert*“ zu finden sei, was Zweifel daran begründete, ob der Begriff mit dem „*Inventarwert*“ gleichzusetzen sei.

Ob ein Verweis auf ein Anlageprospekt diese Unklarheiten ausräumen könnte, lies der BGH offen – so auch die Fragen, ob die Klauseln zusätzlich gegen die Wohlverhaltenspflichten nach § 26 KAGB oder den Transparenzpflichten nach § 162 KAGB verstoßen oder unter welchen Umständen Anlagebedingungen bei Fondsverschmelzungen in einen Investmentvertrag einbezogen werden.

Folgen für Fondsanbieter ungewiss

Der BGH hat das die Klage abweisende Berufungsurteil aufgehoben und zur Neuverhandlung an die Berufungsinstanz zurückgewiesen. Dieses hat nun zu klären, ob der Anleger mangels wirksamer Entnahmeklausel einen Anspruch auf Herausgabe der entnommenen Vertriebsentgelte gegen die KVG hat. Inwieweit die KVG einen Anspruch auf die Gelder haben könnte, bleibt offen. Die Unwirksamkeit der Klausel führt nach § 306 Abs. 2 BGB grundsätzlich zur Anwendung gesetzlicher Regelungen. Nach § 93 Abs. 3 KAGB in Verbindung mit § 670 BGB analog könnte eine KVG nur *erforderliche* Aufwendungen für ihre Arbeit verlangen.

Das Urteil setzt den Trend zu strengeren Anforderungen an die Transparenz von Kostenquoten bei Finanzanlageprodukten durch Gerichte und Aufsichtsbehörden fort. Auch Ver-



INHALTSVERZEICHNIS

ANLEGERKLAGE GEGEN
ENTNAHME DER KVGBGH: VERGÜTUNGS-
INTERVALLE UND
BERECHNUNGS-
METHODEN UNKLARFOLGEN FÜR
FONDSANBIETER
UNGEWISS

KONTAKT

walter ausländischer Fonds wie luxemburgischer OGAWs sind vor den möglichen Folgen nicht grundsätzlich gefeit. Erst im März 2023 hat der BGH (Az. III ZR 108/202) die Anwendbarkeit der deutschen AGB-Kontrolle auf ein luxemburgisches Fondsreglement über Art. 6 Abs. 1 der ROM-I Verordnung entschieden.

Fondsanbieter sollten überprüfen, ob die heute oder in der Vergangenheit verwendeten Kostenklauseln ähnliche Fragen aufwerfen. Es ist damit zu rechnen, dass das Urteil weitere Klagen nach sich ziehen wird. Auch Kollektivklagen wie Verbandsklagen der Verbraucherverbände oder Massenklagen durch Legal-Tech-Inkassoanbieter sind denkbar.

Kontakt



Dr. Christian Schmies
Partner

T +49 69 17095 975
christian.schmies@hengeler.com



Dr. Carl-Philipp Eberlein
Partner

T +49 211 8304 728
carl-philipp.eberlein@hengeler.com



Maximilian Bülau
Partner

T +49 69 17095 520
maximilian.buelau@hengeler.com

Unsere Standorte

Deutschland	BERLIN Behrenstr. 42, 10117 Berlin
	DÜSSELDORF Benrather Str. 18-20, 40213 Düsseldorf
	FRANKFURT Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main
	MÜNCHEN Leopoldstr. 8-10, 80802 München
Belgien	BRUXELLES Square de Meeûs 40, 1000 Bruxelles
Großbritannien	LONDON 30 Cannon Street, London EC4M 6XH

www.hengeler.com